

## NATIONALRAT

Frühjahrssession 1969, S. 147-153

Auszug aus dem stenographischen Protokoll der Sitzung vom 6. März 1969

Texte italien des actes législatifs

10151 Motion Franzoni. Italienische Fassung der gesetzlichen Erlasse, vom 20. Dezember 1968.

**Wortlaut der Motion:** Gemäss Artikel 55 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 besorgt das Sekretariat der Bundesversammlung für die von beiden Räten angenommenen Erlasse nur je eine deutsche und eine französische Originalausfertigung, die von den Präsidenten und Protokollführern beider Räte unterschrieben und von jenem Rat, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand, dem Bundesrat zur Bekanntmachung und zum Vollzug übermittelt wird. Hieraus folgt, dass für den italienischen Text der Erlasse, der ebenfalls als Original zu gelten hat und als solches in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen veröffentlicht wird, keine eigentliche Originalausfertigung vorhanden ist. Ich lade daher den Bundesrat ein, den Räten einen Entwurf für die Änderung des Artikels 55 des Geschäftsverkehrsgesetzes in dem Sinne zu unterbreiten, dass künftig auch ein italienisches Originalexemplar der von beiden Räten angenommenen Erlasse ausgefertigt wird. Diese Änderung sollte insbesondere zur Folge haben, dass die Erlasse von den beiden Räten nicht nur wie bisher auf deutsch und französisch, sondern auch auf italienisch verabschiedet werden und dass somit der italienische Text, soweit es möglich ist, in allen Stadien der parlamentarischen Behandlung (Kommissionen und Räte) bereits zur Verfügung steht.

**Texte de la motion:** Selon l'article 55 de la loi fédérale du 23 mars 1962 sur les rapports entre les conseils, chaque fois qu'un acte législatif a été adopté par les deux conseils, le secrétariat de l'Assemblée fédérale en établit des exemplaires originaux en allemand et en français, signés par les présidents et les secrétaires des deux conseils; le conseil qui avait la priorité de discussion les communique au Conseil fédéral pour qu'il assure la publication et, le cas échéant, l'exécution de l'acte législatif. Par conséquent, il n'existe pas, à proprement parler, d'exemplaire original italien des actes législatifs, alors que le texte italien est publié comme tel au recueil officiel des lois et arrêtés fédéraux. J'invite donc le Conseil fédéral à présenter un projet de modification de l'article susmentionné, visant à établir un original italien des actes législatifs adoptés par les deux conseils. Cette modification devrait avoir pour effet, en particulier, que les actes législatifs soient adoptés par les deux conseils non seulement en allemand et en français, comme jusqu'ici, mais aussi en italien et, par conséquent, que l'on puisse se référer au besoin au texte italien lors des travaux parlementaires (commissions et chambres).

**Testo della mozione:** In virtù dell'articolo 55 della legge federale del 23 marzo 1962 sui rapporti fra i Consigli, l'esemplare originale degli atti legislativi approvati dai due Consigli, stabilito dalla Segreteria dell'Assemblea federale, firmato dai presidenti e dai segretari di ambedue i Consigli e trasmesso dal Consiglio prioritario al Consiglio federale per la pubblicazione e l'esecuzione dell'atto legislativo è approntato solo in tedesco e in francese. Ne consegue che del testo italiano degli atti legislativi, il quale è esso pure un originale ed è pubblicato come tale nella Raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti federali, non esiste propriamente un esemplare originale. Invito, quindi, il Consiglio federale a presentare un disegno di modificazione dell'articolo 55 della legge sui rapporti fra i Consigli nel senso che sia approntato anche un esemplare originale italiano degli atti legislativi approvati dai due

Consigli. Da questa modificazione dovrebbe poi derivare, in particolare, che gli atti legislativi siano decretati dai due Consigli non soltanto in tedesco e in francese come sinora ma anche in italiano e, quindi, che il testo italiano sia presente nella misura del possibile in tutti i lavori parlamentari (commissioni e camere).

**Franzoni:** Signor Presidente della Confederazione, Onorevoli colleghi, alcuni di voi si saranno forse chiesti, in un momento di ispirato riposo sulle sedie di questa sala, perché nel volantino, quello che in tedesco si chiama la «Fahne», appare solo il testo tedesco e francese e non invece il testo italiano degli atti legislativi. Qualcuno fra i più attenti alle questioni della procedura parlamentare avrà pure notato che nelle votazioni finali si vota solo il testo tedesco ed il testo francese degli atti legislativi. Con la mozione da me presentata chiedo al Consiglio federale di volere ovviare a questo stato di cose, che offende la parità di trattamento delle lingue ufficiali e che dell'approvazione degli atti legislativi fa un atto di mera finzione giuridica. Nel corso dell'elaborazione e dell'approvazione degli atti legislativi parlamentari il testo italiano fa la figura dello scolaro che di tempo in tempo marina la scuola. Infatti nell'iter di un atto legislativo il testo italiano appare come avamprogetto preparlamentare solo dopo che esso in tedesco ed in francese è stato discusso dal Dipartimento e dalla Cancelleria federale. Poi, il testo italiano preventivo appare nel foglio ufficiale federale. Giunto alle soglie del parlamento, come un fiume che scompare, scompare anche il testo italiano; non lo vediamo più nella discussione delle commissioni, non lo vediamo in questa sala e non lo vediamo nella votazione finale. E poi di nuovo, con un tocco magico, il testo italiano viene pubblicato nel foglio ufficiale federale facendo credere che questo testo abbia veramente seguito l'iter parlamentare, così come lo seguono gli altri testi. Ciò significa che con una finzione giuridica noi diamo forza ad un atto al quale manca l'approvazione formale e pure essenziale del Parlamento.

Questo modo di procedere, lo riconosco volentieri, non è dovuto né al malvolere del governo né a quello del Parlamento ma è dovuto alla retta applicazione dell'art. 55 della legge sui consigli, art. che ora è diventato l'art. 66, il quale prevede che le votazioni finali e le approvazioni avvengono solo sui testi originali di lingua tedesca e francese. Il cammino dell'affermazione della lingua italiana in Parlamento è stato lungo. Fino all'anno 1900 non vi era alcuna garanzia di una traduzione dei testi in lingua italiana. Solo nel 1902 è stata istituita una commissione di redazione di lingua italiana. Questa commissione, che esiste tutt'ora e che mi auguro abbia a continuare ad esistere, ha svolto un compito prezioso anche se poco appariscente. E credo di poter affermare che in parte è grazie al lavoro di questa commissione se talora il testo italiano non ha nulla a che invidiare ai testi originali francesi o tedeschi. Nel 1919, il Consiglio federale decideva infine di pubblicare sul foglio ufficiale federale alcuni dei testi legislativi più importanti, e creava nel contempo, presso la cancelleria federale, la segreteria di lingua italiana. Il lavoro svolto da questa segreteria è stato tanto apprezzato che la traduzione fatta da questa segreteria dei testi internazionali in lingua italiana viene usata non soltanto nel nostro paese, ma viene usata molto sovente perfino in Italia. E anche ciò dovrebbe contribuire a dare alla segreteria di lingua italiana quel più ampio riconoscimento formale ed effettivo che essa merita. Per le considerazioni che sono venute esponendo credo che il Consiglio federale vorrà compiere un nuovo passo in avanti sulla via della parità reale fra le tre lingue ufficiali del nostro paese.

Per quanto concerne invece la seconda richiesta della mia mozione – quella cioè che oltre alla presenza del testo italiano nelle votazioni finali, questo testo sia presente anche in tutte le precedenti fasi parlamentari – mi rendo conto che ciò offre una certa difficoltà. Ritengo però che, nel quadro della riorganizzazione della traduzione, sarà possibile tener conto debitamente

di questa giusta rivendicazione, alleggerendo, per esempio, la segreteria di lingua italiana di alcuni compiti secondari ed attrezzandola in modo che possa provvedere senza remore a colmare anche questa lacuna. Io mi auguro che anche questa volta sia possibile a noi Ticinesi di porre un piccolo ramo di alloro ai piedi del Consiglio federale, se esso vorrà riconoscere la nostra rivendicazione.

**Bundespräsident von Moos:** Die Motion von Herrn Nationalrat Franzoni wünscht einen weiteren Fortschritt in der Bereitstellung des italienischen Textes der gesetzlichen Erlasse, insbesondere dass künftig auch ein italienisches Original-Exemplar der von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Erlasse ausgefertigt und den Schlussabstimmungen unterstellt werde. Diese Frage hat in der Tat eine ziemlich lange Vorgeschichte. Ich möchte es Ihnen an diesem Nachmittag ersparen, dass Sie diese Vorgeschichte zum zweitenmal, diesmal auf Deutsch, vorgesetzt bekommen, nachdem Herr Nationalrat Franzoni in sehr interessanter Weise darauf Bezug genommen hat, speziell auf die Schaffung des Sekretariates italienischer Sprache in der Bundeskanzlei und die Schaffung einer Redaktionskommission italienischer Sprache. Ich möchte in diesem Zusammenhang ein einziges Jahresdatum nennen, um die Vorgeschichte wirklich von Anfang an zu beginnen, nämlich das Jahr 1849. Damals wurde mit einer Verordnung vom 5. März die Herausgabe des Bundesblattes in deutscher und französischer Sprache beschlossen. Es war damals leider von einer italienischen Ausgabe noch nicht die Rede. Auch das erste Geschäftsverkehrsgesetz der eidgenössischen Räte vom 22. Dezember 1849 hat darüber nichts ausgesagt. Es ist dann erst in der Botschaft zum 2. Geschäftsverkehrsgesetz vom 30. März 1899 ein Hinweis auf dieses Problem enthalten. Es wird darin betont, dass es notwendig sei, für eine genaue italienische Übersetzung der vom Parlament beschlossenen Gesetze und Erlasse zu sorgen. Der Bundesrat führt in dieser Botschaft aus: «Wir sind zwar noch nicht bei dem an und für sich erstrebenswerten Ziel angelangt, wenigstens die wichtigsten bundesrätlichen Botschaften auch in italienischer Sprache erscheinen zu lassen. Immerhin ist die Sorge für einen mit den Originaltexten genau übereinstimmenden italienischen Gesetzestext ein Fortschritt, vielleicht auch das allerwenigste, was wir in dieser Beziehung für unsere Mitbürger italienischer Zunge tun können.» Die seitherige Entwicklung will ich nun mit dem Hinweis auf das, was von Herrn Nationalrat Franzoni soeben ausgeführt worden ist, überspringen, wenn Sie mir die Erlaubnis zu dieser Unterlassung erteilen, und kurz auf die heutige Lage eintreten, um dann einige Folgerungen zu ziehen, die, unserer Auffassung entsprechend, Herrn Nationalrat Franzoni und unsere Mitbürger italienischer Zunge befriedigen sollten.

Heute stellt sich die Lage wie folgt dar: Entwürfe zu Bundesgesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen, die insbesondere die italienischsprachige Schweiz angehen, und auch Entwürfe zu Bundesbeschlüssen über zwischenstaatliche Vereinbarungen, samt den ihnen zugrundeliegenden Texten, werden immer auch in italienischer Sprache aufgesetzt. Als Beilagen zu den Botschaften gelangen diese Entwürfe auch an das Parlament, aber eben nur an die Bezüger der betreffenden Landessprache, ausser es würde besonders gewünscht. Hingegen gibt es diesbezüglich einige Lücken. Beispielsweise hält die italienische Übersetzung nicht mit den parlamentarischen Beratungen Schritt. Es werden also die Entwürfe des Bundesrates und die Botschaften den eidgenössischen Räten auch auf italienisch zugeleitet. Aber wenn dann die parlamentarischen Kommissionen oder in beiden Räten die Kommissionen jahrelang sich darum abmühen, den Entwürfen des Bundesrates eine bessere Gestalt zu geben, findet dieses Bemühen nicht auch gleichzeitig und im gleichen Schritt in entsprechenden synoptischen Tabellen italienischer Sprache seinen Ausdruck, sondern erst zuletzt kommt dann die Redaktionskommission italienischer Sprache wieder zum Zuge. Der italienische Entwurf wird erst für die amtliche Veröffentlichung in jener Foglionummer, die unmittelbar nach der Session erscheint und die vom Parlament

gerade verabschiedeten Beschlüsse enthält, mit dem endgültigen deutschen und französischen Text in Übereinstimmung gebracht. Das von Herrn Franzoni aufgeworfene Problem besteht also in der Tat. Obwohl der italienische Text ein dem deutschen und dem französischen Text gleichwertiges Original ist – die Gesetzgebung ist dreisprachig, dieser Grundsatz ist in unserem Lande unbestritten – geht er doch nicht durch die parlamentarischen Beratungen hindurch. Er macht nicht diese Entwicklung durch wie immer der deutsche und der französische Text eines Gesetzesentwurfes oder eines Bundesbeschlusentwurfes, sondern er bleibt mehr oder weniger der Sorge und damit auch der Verantwortung des Sekretariates italienischer Sprache oder in concreto seines Leiters anheimgestellt.

Ich darf vielleicht eine besondere und nicht uninteressante Bemerkung anbringen hinsichtlich zwischenstaatlicher Texte, hinsichtlich aller Staatsverträge, die von der Schweiz und zugleich anderen Staaten abgeschlossen worden sind. Die italienische Fassung derartiger zwischenstaatlicher Texte wird ebenfalls für uns von unserem verantwortlichen Leiter des Sekretariates italienischer Sprache besorgt. Sie erhält dann aber gelegentlich – das dürfen wir hier nun beifügen – nicht nur in der Schweiz die gebührende Beachtung, sondern sogar im Mutterland der italienischen Sprache, in Italien selber, weil es nämlich Übung ist, dass Italien in seiner «Gazzetta ufficiale italiana» die Texte dieser normalerweise in französischer Sprache abgefassten internationalen Übereinkommen im Original, also auf französisch, im italienischen Amtsblatt publiziert. Wenn dann ein italienischer Text benötigt wird, so wurde im einen und andern Fall schon auf den Text italienischer Sprache gegriffen, der von unserem bescheidenen Sekretariat italienischer Sprache in der Bundeskanzlei der Schweizerischen Eidgenossenschaft angefertigt worden ist.

Die Verantwortung für eine der drei Originalfassungen unserer Texte liegt also weitgehend beim Leiter des Sekretariates italienischer Sprache, der dabei weitgehend auf sich selbst und auf seine Mitarbeiter gestellt ist, und zwar vor allem deswegen, weil das Italienische in unserer eidgenössischen Verwaltung normalerweise nicht Arbeitssprache ist, jedenfalls solange nicht, als wir nicht mehr Mitarbeiter italienischer Zunge in die Bundesverwaltung erhalten. Wenn Herr Nationalrat Franzoni und die übrigen Herren Nationalräte italienischer Zunge uns auch nach dieser Richtung einen Dienst leisten könnten, so wäre zweifellos auch der Bundesverwaltung gedient und einem Wunsche auch des Bundesrates entsprochen.

Die hier gezeichnete Situation könnte unter Umständen einige Bedenken erwecken. Es ist aber doch dafür gesorgt worden, dass die Gefahren so klein wie möglich bleiben. Vor allem ist der Posten des Leiters des Sekretariats italienischer Sprache, seiner Bedeutung entsprechend, gewürdigt worden. Diese Stelle muss anziehungskräftig sein, damit sie immer mit einer qualifizierten Arbeitskraft besetzt werden kann. Das ist auch bei der kürzlich durchgeführten Reorganisation der Bundeskanzlei berücksichtigt worden.

Zum zweiten ist die parlamentarische Redaktionskommission für italienische Sprache vor einigen Jahren verstärkt worden. Ihre Einsetzung geht auf das Geschäftsverkehrsgesetz von 1902 zurück. Darauf hat Herr Nationalrat Franzoni hingewiesen. Aber durch das neue Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962 ist diese Redaktionskommission erweitert worden. Sie umfasst heute zwei Nationalräte und zwei Ständeräte, und es ist ihr freigestellt, von Fall zu Fall Sachverständige beizuziehen. Sie hat auch die Möglichkeit erhalten, unabhängig von der Redaktionskommission deutscher oder französischer Sprache, jederzeit zur Beratung eines wichtigen Textes zusammenzutreten, und ich habe persönlich bei Geschäften, die mein Departement betrafen, die Erfahrung gemacht, dass von dieser Möglichkeit, und zwar in sehr nützlicher Weise, Gebrauch gemacht worden ist. Die Arbeit dieser Redaktionskommission hat sich in der Tat nützlich erwiesen, nicht nur für die

italienische Sprache, sondern auch für die Fassungen deutscher und französischer Sprache, indem es diese Redaktionskommission auf sich nimmt, jeweilen, besonders bei umfangreichen Texten, diese Entwürfe Punkt für Punkt, Artikel für Artikel und Absatz für Absatz auch mit dem deutschen und französischen Text zu vergleichen, und dann gelegentlich darauf stösst, dass in diesen anderen Texten deutscher oder französischer Observanz Lücken vorhanden sind oder nicht ganz präzise Ausdrücke verwendet werden. Das ist dann eine Gelegenheit, Präzisierungen vorzunehmen.

Trotz der Lücke, auf deren Bestehen Herr Nationalrat Franzoni aufmerksam gemacht hat, ist also bisher die Bereitstellung des italienischen Textes für die Schlussabstimmung bzw. für die Publikation im Bundesblatt nach den erfolgten Schlussabstimmungen stets ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen. Der italienische Text hat seine Geltung als Originalfassung immer tatsächlich und nicht etwa nur auf Grund einer juristischen Fiktion verdient. Obwohl also die bisherige Regelung – man darf schon sagen – sich bewährt hat, halten wir es doch für angebracht, der Einladung des Herrn Motionärs zu folgen, um auch noch die Lücke zu schliessen, die darin besteht, dass der italienische Text nicht durch das Parlament geht. Ich möchte aber doch Wert darauf legen, dass es sich dabei im wesentlichen eher um eine formale Sache handelt, da es uns als ausgeschlossen erscheint, die Dreisprachigkeit in allen Verhandlungen der gesetzgebenden Räte und der Kommissionen vollständig durchzuführen. Sie wissen, dass nichts entgegensteht, dass die drei Sprachen in den Kommissionen und auch in den Räten zum Ausdruck gelangen; im Gegenteil, wir freuen uns jedesmal vor allem, wenn auch die italienische Landessprache, eine Landes- und Amtssprache der Schweiz, auch in diesem und im andern Rate zum Erklingen gebracht wird. Aber es wird doch nicht möglich sein, dass wir alle Texte, alle schriftlichen Unterlagen auch auf Italienisch liefern könnten. Hier muss noch ein gewisser Vorbehalt angebracht werden. Es bringt schon die Zweisprachigkeit ziemlich grosse Umtriebe mit sich. Im wesentlichen müssen also die bisherigen Leitlinien massgebend bleiben, die Gewährleistung der Besetzung des Sekretariates für die italienische Sprache mit bestausgewiesenen Kräften und ein gutes Funktionieren der parlamentarischen Redaktionskommission für italienische Sprache. Die zu schliessende Lücke ist, wie gesagt, vor allem formaler Natur. Trotzdem wird der Vorschlag des Herrn Motionärs für das Sekretariat italienischer Sprache eine Arbeitsvermehrung zur Folge haben, und es ist diese Seite der Angelegenheit, die uns bisher veranlasst hat, eher noch einige Zurückhaltung zu üben, die wir aber im Hinblick auf die nun hier vorliegende Motion in diesem Punkte aufgeben können. Es ist heute eine neue Organisation des Übersetzungswesens der Verwaltung im Gang. Herr Nationalrat Franzoni hat darauf hingewiesen, eine Reorganisation, die sich auf alle drei Amtssprachen bezieht. Was das Italienische betrifft, wird geprüft werden, ob den Departementen in grösserem Mass als bisher Übersetzungsaufgaben zugewiesen werden können. Das würde das Sekretariat italienischer Sprache bei der Bundeskanzlei etwas entlasten; es würde in die Lage versetzt werden, sich mehr als bisher der Ausarbeitung der Gesetzestexte in ihren verschiedenen Phasen anzunehmen.

Wir halten also dafür, dass es organisatorisch möglich sein wird, die von den eidgenössischen Räten genehmigten Beschlüsse nicht nur in deutscher und in französischer Sprache, wie bisher, sondern auch in italienischer Sprache auszufertigen. In diesem Sinne nehmen wir uns vor, eine entsprechende Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 zu beantragen.

In bezug auf den weiteren Wunsch des Herrn Motionärs, nämlich dass der italienische Text ausser dem Schlusstadium der Gesetzgebung schon in allen vorausgehenden Phasen der parlamentarischen Beratung zur Verfügung stehen soll, könnten wir uns heute noch nicht

binden. Eine Zusage, durch die das bereits stark belastete Sekretariat italienischer Sprache verpflichtet würde, der Ausarbeitung der stets schwierigen Gesetzestexte in allen parlamentarischen Stadien zu folgen – denken Sie an umfangreiche Gesetze wie das Verwaltungsverfahrensgesetz, die Verwaltungsgerichtsbarkeit oder auch nur an bescheidene Texte wie das Bodenrecht – eine solche Zusage wäre im Rahmen der gegenwärtigen Reorganisation des Übersetzungswesens noch mindestens verfrüht oder uns heute jedenfalls noch nicht möglich. Wir werden aber versuchen, auch diesem Anliegen Beachtung zu schenken und es nach Möglichkeit zu verwirklichen. Der Herr Motionär hat übrigens in verdankenswerter Weise sein zweites Begehren mit den Worten «soweit es möglich ist» etwas entlastet. Mit dieser Einschränkung in ihrer buchstäblichen Bedeutung können wir auch diesen Teil der Motion annehmen. Wir sind im Sinne dieser Ausführungen bereit, die Motion von Herrn Nationalrat Franzoni entgegenzunehmen.

**M. A e b i s c h e r - Fribourg, président:** Le Conseil fédéral accepte la motion Franzoni. Est-elle combattue par un membre du Conseil? Tel n'est pas le cas. La motion est adoptée.

Der Bundesrat nimmt die Motion entgegen. Die Motion ist unbestritten und wird stillschweigend angenommen.

An den Ständerat - Au Conseil des Etats